

ARTIKEL 43

(1) Die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände der Deutschen Demokratischen Republik gestalten die notwendigen Bedingungen für eine ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger. Zur Lösung dieser Aufgaben arbeiten sie mit den Betrieben und Genossenschaften ihres Gebietes zusammen. Alle Bürger nehmen daran durch die Ausübung ihrer politischen Rechte teil.

(2) Die Verantwortung für die Verwirklichung der gesellschaftlichen Funktion der Städte und Gemeinden obliegt den von den Bürgern gewählten Volksvertretungen. Sie entscheiden eigenverantwortlich auf der Grundlage der Gesetze über ihre Angelegenheiten. Sie tragen die Verantwortung für die rationelle Nutzung aller Werte des Volksvermögens, über die sie verfügen.

Artikel 43 regelt in Verbindung mit Artikel 41 die verfassungsrechtliche Stellung der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände im entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.

1. Während Artikel 41 die wichtigsten gemeinsamen Wesenszüge der sozialistischen Betriebe, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände als Gemeinschaften der sozialistischen Gesellschaft bestimmt, legt *Artikel 43 die spezifische gesellschaftliche Funktion der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände verfassungsrechtlich fest*. Diese Funktion ergibt sich in der sozialistischen Gesellschaft daraus, daß die gemeinsamen Aufgaben der gesamten Gesellschaft zu einem erheblichen Teil auch durch die eigenverantwortliche Tätigkeit der sozialen Gemeinschaften „Stadt“ beziehungsweise „Gemeinde“ entsprechend ihren spezifischen örtlichen Bedingungen und Verhältnissen verwirklicht werden. Damit leisten die Bürger in den Städten und Gemeinden als sozialistische Gemeinschaft ihren maximalen Beitrag zur Lösung der gemeinsamen, gesamtgesellschaftlichen Aufgaben und nehmen zugleich aktiv an der Gestaltung des Lebens in den Städten und Gemeinden teil. Die gesellschaftliche Aktivität der Bürger ist ein entscheidender Faktor für das Auf-